

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 163/66

B E S C H L U S S

In der Entschuldigungsanfrage

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
L., T.straße 1,

Beklagten und Beschwerdeführer,

gegen

den Invaliden Johann B., H./We.,
Von B. str. 1,

Kläger und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat durch NS-Verfolgungsmaßnahmen Gesundheitsschäden erlitten. Durch Bescheid der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Düsseldorf vom 27. März 1950 ist ihm deswegen zunächst nach Landesrecht eine VRG-Beschädigtenrente in Höhe von 40 % der Vollrente gewährt worden. Auf seine Beschwerde ist dieser Bescheid von dem Beschwerdeausschuß der Ausführungsbehörde nach Einholung weiterer ärztlicher Gutachten durch unanfechtbaren Bescheid vom 17. Oktober 1951 dahingehend geändert worden, daß ihm eine VRG-Beschädigtenrente in Höhe von 60 % der Vollrente zugesprochen wurde und als Beschädigungsfolge verschiedene Leiden, darunter auch eine doppelseitige Innenohrschwerhörigkeit anerkannt wurden.

- 3 -

Nach dem Inkrafttreten des BErgG hat der Kläger auf Grund einer Benachrichtigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. November 1954 wegen der in VRG-Beschwerdebescheid vom 17. Oktober 1951 aufgeführten Körper- und Gesundheitsschäden rückwirkend ab 1. November 1953 vorläufige Rentenvorauszahlungen in Höhe von 175,- DM monatlich abzüglich der für diese Zeit bereits erhaltenen VRG-Rentenzahlungen erhalten.

Im Anschluß an diese Benachrichtigung hat der Regierungspräsident in Münster unter dem 6. Dezember 1955 einen Bescheid dahin erlassen, daß dem Kläger wegen der in dem Bescheid vom 9. November 1954 als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden ein Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 1 BErgG zustehe. Diese Leiden, darunter auch die doppelseitige Innenohrschwerhörigkeit sind in dem Bescheid nochmals aufgeführt. Der Kläger hat diesen Bescheid nicht angefochten.

Nach dem Inkrafttreten des BEG hat der Regierungspräsident - Landesrentenbehörde - in Düsseldorf durch Bescheid vom 19. August 1957 die dem Kläger zustehenden Geldentschädigung (Rente und Kapitalentschädigung) neu festgesetzt. Unter den in diesem Bescheid als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden ist die doppelseitige Innenohrschwerhörigkeit nicht aufgeführt. In dem Bescheid ist unter Nr. 7 ausgesprochen, daß alle über die gleichen Ansprüche bisher ergangenen Bescheide und Benachrichtigungen hierdurch aufgehoben seien.

Diesen Bescheid, der ihm an einem nicht mehr feststellbarem Tage, spätestens aber am 15. September 1957, formlos zugegangen ist, hat der Kläger nicht angefochten.

Durch Bescheid der Landesrentenbehörde vom 5. Februar 1964 ist sodann unter Widerruf des Bescheids des Regierungspräsidenten vom 6. Dezember 1955 neu festgestellt worden,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

wegen welcher Leiden dem Kläger ein Anspruch auf Heilverfahren zustehe. Unter den dabei noch als verfolgungsbedingt und entschädigungsfähig anerkannten Leiden ist die doppel-seitige Innenohrschwerhörigkeit nicht aufgeführt. Insoweit ist also dem Kläger der ihm früher zugesprochene Anspruch auf ein Heilverfahren aberkannt.

Der Kläger hält dies für unzulässig und hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 5. Februar 1964 aufzuheben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen vom beklagten Land rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zuzulassen ist.

Das Berufungsgericht hat den Bescheid vom 19. August 1957 durch den die dem Kläger nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehende Rente und Kapitalentschädigung neu festgesetzt worden ist, dahin ausgelegt, daß die darin unter Ziff. 7 ausgesprochene Aufhebung "aller über die gleichen Ansprüche bisher ergangenen Bescheide und Benachrichtigungen" sich nur auf die Bescheide und Benachrichtigungen über die Gewährung von Kapital- und Rentenentschädigung, nicht jedoch auf den früher zugesprochenen Anspruch auf Heilverfahren beziehe. Diese Auslegung ist rechtlich nicht angreifbar. Das Berufungsgericht hat sie vor allem damit begründet, daß die Behörde, die den Bescheid erlassen habe, nach Landesrecht zum Erlaß einer Entscheidung über den Anspruch auf Heilfürsorge weder sachlich noch örtlich zuständig gewesen sei. Diese Feststellung würde gemäß § 222 BGG für das Revisionsgericht bindend sein, so daß zum Zwecke ihrer Nachprüfung die Revision nicht zugelassen werden kann. Im Übrigen wäre, wenn die Auffassung des beklagten Landes zu-

trübe, der Erlaß eines erneuten Widerrufescheide am 5. Februar 1964 - also nach mehr als 6 Jahren seit dem angeblichen ersten Widerruf am 19. August 1957 - unverändertlich.

Die Auslegung des Berufungsgerichts steht auch keineswegs, wie die Beschwerde meint, mit der Rm 1964, 313 veröffentlichten Entscheidung des Senats in Widerspruch. In dieser Entscheidung hat der Senat ausgesprochen, daß Bescheide der Entschädigungsbehörden den gesamten Anspruch eines Verfolgten umfassen, soweit er aus einem geschlossenen Schadenstatbestand hervorgeht. Das bedeutet, wie sich aus den Gründen der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, daß nicht einzelne Tatbestandsmomente oder einzelne Leiden als solche für sich Gegenstand einer Entscheidung über den durch sie mitbegründeten Entschädigungsanspruch sein können, daß vielmehr der Schadenstatbestand in seiner Gesamtheit als Grundlage des Anspruchs den Gegenstand der Entscheidung bildet. Das schließt naturgemäß nicht aus, daß über Art und Höhe der aus einem solchen Gesamtstatbestand sich ergebenden Entschädigungsleistung Teilbescheide ergehen können. Diese Möglichkeit ist vielmehr im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (§ 135 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Danach würde für das Revisionsverfahren, dessen Zulassung das beklagte Land erstrebt, unangreifbar feststehen, daß eine teilweise Abverneinung des früher zugesprochenen Anspruchs auf Heilbehandlung erstmals durch den Bescheid vom 5. Februar 1964 erfolgt ist, durch den der Bescheid des Regierungspräsidenten vom 6. Dezember 1955 widerrufen wurde.

Der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Widerruf nicht vorgelegen hätten, kann ebenfalls mit rechtlichen Erwägungen nicht begegnet werden. Rechtlich unangreifbar ist zunächst

die Auslegung des Berufungsgerichts, daß der widerrufenen Bescheid keinen Vorbehalt enthalten, sondern endgültigen Charakter gehabt habe. Das bedarf im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Bescheides keiner Begründung. Die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Regierungspräsident damals für den Erlass eines derartigen Bescheides nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständig gewesen sei, würde wiederum gemäß § 222 BEG für das Revisionsgericht bindend sein.

In dem widerrufenen Bescheid war dem Kläger eindeutig ein Heilverfahren auch wegen seines Ohrenleidens bewilligt worden. Die gegenteilige Auffassung des beklagten Landes, die sich darauf stützt, daß dieses Leiden nicht im Tenor, sondern nur in den Entscheidungsgründen des Bescheides aufgeführt sei, ist abwegig. Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Ebenso wenig auch darüber, daß dieser Bescheid, der z.Zt. der Geltung des BErgG erlassen war, nach Art. III Nr. 12 des 3. Gesetzes zur Änderung des BErgG vom 29. Juni 1956 auch nach Inkrafttreten des BEG seine Gültigkeit behielt.

Das beklagte Land macht schließlich geltend, die nachträgliche Aberkennung des Anspruchs auf Heilbehandlung wegen doppelseitiger Innenohrschwerhörigkeit habe nach § 206 BEG - durch Erlass eines neuen Bescheides - erfolgen können. Ihrem Wortlaut nach beziehe sich diese Bestimmung zwar nur auf wiederkehrende Leistungen. Es sei aber eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob sie nicht auch auf Heilfürsorgeleistungen entsprechend angewandt werden müsse. Ob diese in der Rechtsprechung und im Schrifttum wohl einhellig verneinte Frage (vgl. Van Dam-Loos, BEG § 206 Anm. 3) einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfte, kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall könnte der Bundesgerichtshof darüber auch nach Zulassung der Revision nicht entscheiden, weil die Behauptung, das Ohrenleiden des Klägers sei nach Erlass des Bescheides vom 6. Dezember 1955

53

ausgeheilt, habe also früher bestanden und bestehe jetzt nicht mehr, neu ist und deshalb vom Revisionsgericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt werden könnte. Nach dem Inhalt des Berufungsurteils war bisher nur behauptet, daß dieses Leiden nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sei, eine Behauptung, die das Berufungsgericht (BU S. 18) nicht als bewiesen angesehen hat. Auf die Behauptung, daß das Ohrenleiden des Klägers bei Erlass des Bescheides vom 6. Dezember 1955 irrtümlich als Verfolgungsleiden angesehen worden sei, könnte im übrigen das beklagte Land ebenfalls eine Abänderung dieses Bescheides auf Grund der Bestimmung des § 206 BGG nach feststehender Rechtsprechung nicht stützen (Entsch. des Senate NJW 55, 156; 60, 286; 65, 356 sowie Urteil vom 6. Juli 1966 - IV ZR 158/65 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske